

Kantonsrat

Parlamentsdienste

Rathaus / Barfüssergasse 24
 4509 Solothurn
 Telefon 032 627 20 79
 Telefax 032 627 22 69
 pd@sk.so.ch
 www.parlament.so.ch

I 026/2014 (BJD)

Interpellation Manfred Küng (SVP, Kriegstetten): Gewährleistung der Gebietshoheit des Kantons Solothurn (18.03.2014)

Im medial bekannten Fall „Carlos“ wurde im Rahmen von sogenannten Sondersettings der betreffende jugendliche Gewalttäter im Jugendstrafvollzug zuerst in einer Privatwohnung in Reinach (BL) und später in einem Hotel in Holland untergebracht. Weder die Gemeindebehörden von Reinach noch die Behörden in Holland seien darüber informiert gewesen (Blick vom 4.9.2013 und vom 6.3.2014).

Nach Auffassung des Interpellanten stellt jede Form von Strafvollzug oder deren subsidiäre Massnahmen eine hoheitliche Tätigkeit dar und zwar unabhängig davon, ob die ausführende Tätigkeit von Personen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder von allfällig damit beauftragten Privatunternehmen (vgl. Art. 110 Abs. 3 StGB) wie z.B der „RiesenOggenfuss GmbH“ in Zürich vollzogen wird.

Nach Auffassung des Interpellanten sind im vorliegenden Fall die Niederlande als souveräner Staat bei der Verletzung der Gebietshoheit in zweierlei Hinsicht geschützt: weil der Vollzug des Sondersettings in Holland wohl als Amtshandlung in einem fremden Staat zu qualifizieren ist, kann die Sanktionierung der betreffenden Beteiligten gestützt auf das schweizerische Strafgesetzbuch verlangt werden (Art. 299 StGB). Ausserdem stehen den Niederlanden alle Rechtsbehelfe des völkerrechtlichen Deliktsrechts offen, um die Verletzung der Gebietshoheit gegenüber der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu rügen, denn diese ist auch für völkerrechtswidrige Akte des Kantons Zürich verantwortlich und zwar selbst dann, wenn Akte des Kantons entgegen dem Grundsatz (vgl. Art. 56 Abs. 2 BV) mit dem Bund nicht abgesprochen waren.

Während ausländische Staaten über eine breite Palette von Rechtsbehelfen zur Wahrung der Gebietshoheit verfügen, stellt sich die Frage, wie es um den Schutz der Gebietshoheit des Kantons Solothurn und seiner Gemeinden bei ausserkantonalen Übergriffen wie beispielsweise im Falle der betroffenen baselländischen Gemeinde Reinach steht.

Der Regierungsrat wird höflich ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wurde der Regierungsrat je angefragt, ob er bereit wäre, Sondersettings der besagten Art im Kanton Solothurn vollziehen zu lassen?
2. Wäre bei einer solchen allfälligen Anfrage vor einem Entscheid die Anhörung der betroffenen Gemeinde gewährleistet?
3. Welche Massnahmen hat der Regierungsrat getroffen, um sicherzustellen, dass der Kanton Zürich oder jeder andere Hoheitsträger (Bund, ausländische Staaten, andere Kantone) Sondersettings für Personen im Strafvollzug nicht heimlich und ohne Einwilligung der Regierung im Kanton Solothurn vollziehen?
4. Welche Möglichkeiten haben der Kanton und die Gemeinden, bei Verletzungen der Gebietshoheit gegen andere Hoheitsträger vorzugehen? Bestehen ähnliche Rechtsbehelfe wie beim völkerrechtlichen Deliktsrecht?
5. Welche Möglichkeiten haben der Kanton und die Gemeinden, um bei Verletzungen der Gebietshoheit gegen ausserkantonale Funktionäre vorzugehen?

Begründung (18.03.2014): Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Manfred Küng. (1)